



Gemeindeamt Köstendorf

BEZIRK UND LAND SALZBURG

A-5203 Köstendorf, Kirchenstraße Nr. 5
Telefon 062 16/53 13 - Fax 0 62 16/53 13-10
office@koestendorf.at / www.koestendorf.at



Köstendorf am 13. Juni 2025

Zahl: 920/9-EAP/2025

Betrifft: Verordnung über die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe, Gültig ab 1.1.2026

Kundmachung

Auf Grund des Gesetzes vom 11.12.2019 über die Erhebung von Nächtigungsabgaben und einer Forschungsinstitutsabgabe im Land Salzburg (Salzburger Nächtigungsabgabengesetz - SNAG), LGBl. Nr. 7/2020, wird in Zusammenhalt mit § 53 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 09/2020 i.d.g.F., vom Bürgermeister nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 12. Juni 2025 verordnet:

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Köstendorf über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe gem. § 11 Abs. 1 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2019 wird als jährlicher Pauschbetrag wie folgt festgesetzt:

Besondere Nächtigungsabgabe ab 01. Jänner 2026:

- a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m²
das 380-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe, d. s. € 608,--
- b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschl. 130 m²
das 360-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe, d. s. € 576,--
- c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschl. 100 m²
das 300-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe, d. s. € 480,--
- d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschl. 70 m²
das 260-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe, d. s. € 416,--
- e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m²
das 200-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe, d. s. € 320,--

Besondere Nächtigungsabgabe ab 01. Mai 2027:

- a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m²
das 380-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe, d. s. € 836,--
- b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschl. 130 m²
das 360-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe, d. s. € 792,--
- c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschl. 100 m²
das 300-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe, d. s. € 660,--
- d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschl. 70 m²
das 260-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe, d. s. € 572,--
- e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m²
das 200-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe, d. s. € 440,--

Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Köstendorf eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 12.06.2025 zugestimmt.

Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe wurde dem Tourismusverband Köstendorf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

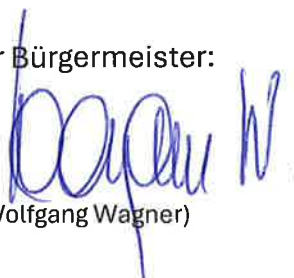
Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

angeschlagen am: 16. Juni 2025
abgenommen am: 3/7/25

Der Bürgermeister:



Der Bürgermeister:



(Wolfgang Wagner)